



Rostocker Institut für Sozialforschung
und gesellschaftliche Praxis e.V.

Kurzzusammenfassung:

Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern

Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz

Lisa Richter, Sara Schiemann

unter Mitarbeit von: Elisa Horn und Dr. André Knabe

IM AUFTRAG VON:

Leitstelle für Frauen und Gleichstellung, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

ZEITRAUM:

01.02.2023 bis 31.01.2024



Impressum

Im Auftrag von:



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Leitstelle für Frauen und Gleichstellung

Frau Monica Merkel

Puschkinstraße 19/21 / 19055 Schwerin

Durchführung:



Rostocker Institut für Sozialforschung
und gesellschaftliche Praxis e.V.

Rostocker Institut für Sozialforschung und
gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS)

Wismarsche Straße 29 / 18057 Rostock

<https://rostocker-institut.org/>

Zitiervorschlag:

Richter, Lisa; Schiemann, Sara (2024): Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz. Rostock: Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS).

Rostock, Februar 2024



Kurzzusammenfassung

Das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS) hat im Auftrag der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung innerhalb des Landesministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Zeitraum Januar 2023 bis Februar 2024 die vorliegende Evaluationsstudie umgesetzt.

Die Evaluationsstudie hat zwei Schwerpunkte:

- Erstens werden Bereiche und Teilziele aus dem *Dritten Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt*¹ (Dritter LAP) auf ihre Umsetzung hin überprüft und mit den Anforderungen des *Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*² (Istanbul-Konvention) abgeglichen.
- Zum zweiten werden die Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt im Jahr 2022 analysiert.

Der erste Teil der Evaluation befasst sich mit Strukturen der Prävention, Intervention und des Schutzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, die im Dritten LAP und innerhalb der Istanbul-Konvention angesprochen werden. Dazu gehören Institutionen und Einrichtungen, die mit der Intervention (z.B. Polizei), der Strafverfolgung (z.B. Gerichte), dem Kinderschutz (z.B. Jugendämter), der gesundheitlichen Versorgung (z.B. Trauma-Ambulanzen), dem Schutz und der Unterstützung von Betroffenen (z.B. Frauenhäuser) und der Prävention (z.B. Bildungsbereich) befasst sind.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den spezialisierten Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. Dazu gehören: Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking, Fachberatungsstellen gegen sexualisierter Gewalt, die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA) und die Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen.

Diese beiden Evaluationsbereiche wurden im Rahmen einer a) qualitativen Vorstudie mit insgesamt 12 leitfadengestützten Interviews und b) zwei Online-Befragungen mit insgesamt 163 Teilnehmer*innen analysiert. Die Planung und Durchführung wurde durch das Institut Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. unterstützt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der beiden quantitativen Teilstudien vorgestellt

¹ Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (2016): Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Schwerin.

² CoE – Council of Europe (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Council of Europe Treaty Series No. 210. Straßburg.



1. Strukturen der Prävention, Intervention und dem Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt

In diesem Abschnitt sind die Ergebnisse der Online-Befragung zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans enthalten. Hier haben insgesamt 133 Teilnehmer*innen aus den Bereichen Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Schutz vor/bei häuslicher und sexualisierter Gewalt teilgenommen.

Rücklauf und institutioneller Hintergrund

Im Rahmen der Online-Befragung zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans wurden insgesamt 492 Einheiten (Personen, Teams und Einrichtungen) angeschrieben und die 133 Teilnehmer*innen in der anschließenden Auswertung in Cluster zusammengefasst:

1. Polizei
2. Justiz: Staatsanwaltschaften, Familiengerichte, Strafgerichte, Rechtsantragsstellen
3. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
4. Kinder/Jugendliche/Bildung: Jugendämter, Schulpsycholog*innen, Schulsozialarbeiter*innen
5. Opferhilfe: Opferhilfe M-V, Opferhilfe Weisser Ring, Psychosoziale Prozessbegleiter*innen
6. Gesundheit: Opferambulanzen an den rechtsmedizinischen Instituten, Trauma-Ambulanzen
7. *Beratungs- und Hilfenetz: Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstelle ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen*

Die Rücklaufquote von 27,0 % (133 von 492 Einheiten) ist insgesamt als zufriedenstellend bis gut zu bewerten.

Im Rahmen der Online-Befragung des Beratungs- und Hilfenetzes wurden insgesamt 32 Einrichtungen adressiert und zwar: Frauenhäuser, Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt & Stalking, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die Fachberatungsstelle ZORA und die Täter*innen- und Gewaltberatungsstellen. Die Rücklaufquote von 93,8 % (30 von 32 Einrichtungen) ist hier als äußerst zufriedenstellend zu bewerten. Die befragten Einrichtungen haben zusätzlich die Fragen der Online-Befragung zur Evaluation des Dritten Landesaktionsplans mit beantwortet (s. o.).

Handlungsressourcen und Qualifikationsbedarfe in der Arbeit mit Gewaltbetroffenen³

Die Teilnahme an Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt ist bei Befragten aus den Bereichen Polizei, Justiz, Gesundheit, Opferhilfe sowie dem Beratungs- und Hilfenetz unterschiedlich

³ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 15 „Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen“ // Dritter Landesaktionsplan: u.a. Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften und Gesundheitsfachkräften (S. 41), verbesserter Kinderschutz bei häuslicher Gewalt (Umgangs- und Sorgerecht) durch Weiterbildung von Familienrichter*innen/Jugendämter (S. 40)



weit verbreitet. U.a. Befragte aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung haben etwas seltener Fortbildungen im Bereich häusliche Gewalt absolviert. Diese Befragtengruppe signalisiert allerdings ein hohes Fortbildungsinteresse. Befragte aus der Justiz geben im Vergleich zu den übrigen Befragtengruppen den geringsten Weiterbildungsbedarf an, obwohl der Themenbereich „häusliche und sexualisierte Gewalt“ kaum im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation behandelt wurde und sie im Vergleich der Berufsgruppen am seltensten an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen haben.

Neben der eingeschätzten Handlungssicherheit wurden auch gewünschte Fortbildungsbedarfe in Themen- und Aufgabenbereichen im Zusammenhang mit häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt abgefragt. Die dringlichsten Bedarfe für Qualifikation liegen – gemäß den gewünschten Fortbildungsbedarfen bei der

- **Polizei** in den Bereichen digitale Gewalt, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, Zwangsheirat, sexualisierte Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz, bei der
- **Justiz** in den Bereichen Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, digitale Gewalt, Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz, Schutz/Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, Kenntnis Hilfestrukturen vor Ort, bei den
- **kommunalen Gleichstellungsbeauftragten** in den Bereichen digitale Gewalt, Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt in Partnerschaften, Opferschutz/Opferrechte bei der Strafverfolgung, im Bereich
- **Kinder/Jugendliche/Bildung** bei der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen, Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, Schutz/Unterstützung bei sexualisierter Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen, bei der
- **Opferhilfe** in den Bereichen digitale Gewalt, Mehrsprachigkeit im Team, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, im Bereich
- **Gesundheit** bei den Themen Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung, sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange, Kenntnis von Hilfestrukturen und Ansprechpersonen und im
- **Beratungs- und Hilfenetz** in den Bereichen bei digitale Gewalt, Mehrsprachigkeit im Team und Unterstützung mitbetroffener Kinder/Jugendlicher.

Kooperation und Netzwerkbeteiligung⁴

Örtliche Netzwerke zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt sind wichtige Bestandteile standardisierter Zusammenarbeit zwischen den daran beteiligten Akteur*innen. Rund 42 % der Befragten sind aktuell in entsprechenden Netzwerken aktiv. Rund 25 % sind aktuell nicht mehr aktiv, wurden noch nicht eingeladen oder verfügen über kein solches Netzwerk vor Ort. Rund 33 % haben hierzu keine Kenntnisse. Befragte aus den Bereichen Justiz und Kinder/Jugendliche/Bildung haben im Vergleich zu anderen Berufsgruppen seltener Kenntnis und sind seltener in örtlichen Netzwerken aktiv. Diejenigen, die aktuell in örtlichen Netzwerken aktiv sind, bewerten diese im Hinblick auf Organisationsweise und Zusammenarbeit positiv. Es besteht bei der Mehrzahl der

⁴ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 18 „Allgemeine Verpflichtungen“ // Dritter Landesaktionsplan: Abschnitt 6 „Vernetzung und Kooperation“



Netzwerkbeteiligten der Wunsch weitere Institutionen (stärker) in die Netzwerkarbeit einzubeziehen, insbesondere aus den Bereichen Justiz (Gerichte, Richter*innen), Soziale Dienste/Behörden (Jugendämter) und Polizei und Gesundheit (Ärzte, Kliniken, medizinisch-pflegerisches Personal).

Hoch vernetzt im Sinne vieler bestehender Kooperationen sind aktuell die Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Polizei, Opferambulanzen, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, das Gesundheitswesen und die Opferhilfe Weisser Ring.

Insgesamt werden viele Kooperationen mit *gut* bewertet (Schulnoten, Medianwerte). Die Zusammenarbeit mit dem lokalen Familiengericht, den Jobcentern/Sozialämtern, der Sozial-/Schuldnerberatung, der Wohnungslosenhilfe, den Trauma-Ambulanzen und dem Gesundheitswesen wird davon abweichend insgesamt mit *befriedigend* bewertet. Zwischen den einzelnen Kooperationspartner*innen bestehen zum Teil deutliche Unterschiede in der Bewertung der Kooperationen. Die Schnittstelle Strafverfolgung und spezialisierte Hilfsdienste wird in den Erläuterungen (Zf. 114) der Istanbul-Konvention zur Zusammenarbeit besonders hervorgehoben. Befragte der Polizei bewerten die Kooperation mit Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes eher positiv (je nach Einrichtungsart mit *sehr gut bis befriedigend*) und diese wiederum die Polizei mit *gut*. Befragte der Justiz bewerten die Kooperation mit Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes mit *befriedigend* und diese wiederum die Justiz ähnlich mit *befriedigend* und *ausreichend*.

Polizeiliche Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Gefährdungseinschätzung⁵

Der Erlass „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass)“ vom 05.04.2022 enthält wesentliche Vorgaben der Istanbul-Konvention zum behördlichen Umgang mit unmittelbaren Gefährdungen bei häuslicher Gewalt. Wesentliche Bestandteile des Erlasses sind ein konformes Begriffs-/Sachverhaltsverständnis von häuslicher Gewalt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (u.a. Wegweisung, Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot) und deren Kontrolle, Regelungen zur Datenübermittlung an Interventionsstellen und Jugendämter, sowie ein standardisiertes Risikoassessment (ODARA).

Die Anzahl der polizeilichen Einsätze und Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ist 2022 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2022: 2.769 Einsätze, 2021: 2.146 Einsätze, Statistik Häusliche Gewalt). Besonders häufig werden bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt Wegweisungen und Betretungsverbote ausgesprochen. Die Dauer der ausgesprochenen Wegweisungen mit durchschnittlich acht Tagen wird nach Angaben der Interventionsstellen als zu kurz angesehen um weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Der Kontrolle der erteilten Maßnahmen kann laut Befragten der Polizei aus fallbezogenen Gründen (Gefährder*in wird wieder in die Häuslichkeit gelassen) und organisatorischen Gründen (Zeitmangel, Personalmangel, unklare Zuständigkeiten) häufig nicht umfassend nachgekommen werden.

⁵ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 51 „Gefährdungsanalysen und Gefährdungsmanagement“, Art. 52 „Eilschutzanordnungen“ // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung und Stärkung von Opferrechten“ (S. 35, 44), Verweis auf die EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), „Verhinderung von Gewalteskalationen durch eine zielgerichtete und institutionenübergreifende Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung“ (S. 45) // Erlass Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass, 05.04.2022)



Ein Teilaspekt der Opferrechte (polizeiliche Informationsvermittlung) wird als Praxis des Aushändigens von Informationsmaterialien an die Beteiligten und dem Verweis auf Angebote der Frauenhäuser und Beratungsstellen durch die Polizei mehrheitlich positiv bewertet.

Hinsichtlich der Datenübermittlungen zeigt sich, dass die Information der Jugendämter im Falle (mit-)betroffener Minderjähriger sowohl durch Befragte der Polizei als auch durch Befragte der Jugendämter positiv bewertet wird. Die Datenübermittlungen an die Interventionsstellen haben den Zweck Gewaltbetroffenen im Nachgang eines Polizeieinsatzes pro-aktiv Beratung und weiterführende, rechtliche Schutzmöglichkeiten anbieten zu können. Die Praxis der Datenübermittlungen an die Interventionsstellen wird durch Befragte der Polizei etwas positiver bewertet als durch die Interventionsstellen. Entlang der Statistik zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt zeigt sich, dass im Jahr 2022 in ca. 78 % aller Polizeieinsätze eine Datenübermittlung an die Interventionsstellen erfolgt ist (2021: 85 %). Sowohl Befragte der Polizei als auch der Interventionsstellen geben an, dass Fallzahlen und Datenübermittlungen seit Inkrafttreten des HG-Erlasses (05.04.2022) gestiegen sind. Sie benennen dafür verschiedene Ursachen: eine veränderte Definition häuslicher Gewalt, rechtliche Regelungen der Datenübermittlung, eindeutiger Gefahren-/Risikobewertung, sowie polizeibezogene und gesellschaftliche Veränderungen. Die Angaben der Interventionsstellen verdeutlichen, dass sich auf Grundlage der polizeilichen Datenübermittlung kein umfassendes Bild über die häusliche Situation und die Gefährdungslage ergibt, da nur Daten zur Gewaltbetroffenen und nicht zu Tatperson oder zum Tatgeschehen übermittelt werden.

Systematische Gefährdungsanalysen werden am Häufigsten durch die Polizei (mittels ODARA) und die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes durchgeführt. Rund zwei Drittel der Befragten aus der Justiz sieht Gefährdungsanalysen nicht als eigene Aufgabe an und rund ein Drittel holt externe Gefährdungsanalysen ein. Befragte aus den Gruppen Kinder/Jugendliche/Bildung und aus dem Beratungs- und Hilfenetz holen ebenfalls mehrheitlich Gefährdungsanalysen ein ohne selbst welche zu erstellen. Sie sind auf die Informationen angewiesen, die sie bekommen.

Die Zufriedenheit mit Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Hochrisikofällen variiert: Gründe für eine geringere Zufriedenheit mit Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Hochrisikofällen sind dabei mit dem Wunsch nach einem Aufbau von Kooperationsstrukturen zum Hochrisikomanagement und der Entwicklung von entsprechenden Vereinbarungen verbunden. Die Einsetzung von Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen ist aktuell davon abhängig, wer diese initiiert, wer teilnimmt (öffentliche Stellen, nichtöffentliche Stellen) und ob das Einverständnis der Gewaltbetroffenen zur Teilnahme spezifischer Akteure eingeholt werden muss.

Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen⁶

Die Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren in Fällen von häuslicher/sexualisierter/geschlechtsbezogener Gewalt wurde entlang der Anforderungen der Istanbul-Konvention und der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) eingeschätzt. Die insgesamt geringste Zufriedenheit mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen besteht in den Bereichen Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

⁶ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“. Art. 30 „Schadensersatz und Entschädigung“, Art. 55 „Verfahren auf Antrag und von Amts wegen“, Art. 56 „Schutzmaßnahmen“, Art. 57 „Rechtsberatung“ (Auswahl) // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung und Stärkung von Opferrechten“ (S. 35, 44), Verweis auf die EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) und die Verfügbarkeit von Videovernehmungen



(OEG), der Reduktion sprachlicher Barrieren, der Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit bei allen Justizmaßnahmen und dem Einsatz von Videovernehmungen, um das Zusammentreffen von Opfer und Tatverdächtigen zu vermeiden.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zur Unterstützung von Betroffenen in Strafverfahren ist 85,9 % aller Befragten bekannt. Die Unterstützung im Einzelfall wird positiv bewertet und eine Ausweitung der Verfügbarkeit im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren und in Fällen häuslicher Gewalt favorisiert. Kritisch bewerten Befragte die unzureichenden Kapazitäten und die geringe Niedrigschwelligkeit des Zugangs.

Das Angebot der Opferambulanzen an den beiden rechtsmedizinischen Instituten der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock ist bei 83,4 % aller Befragten bekannt. Hier können Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten eine gerichtsfeste Verletzungsdokumentation und eine zeitlich unbegrenzte Archivierung der Befunde unabhängig von einer Anzeigenerstattung erhalten. Die Einschätzungen zur Niedrigschwelligkeit des Zugangs für Betroffene und zur Bekanntheit bei Fachkräften fielen bei der Hälfte der Befragten positiv aus. Die ambivalenten Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit vor Ort könnten ein Hinweis auf nicht durchgängig mögliche regionale Inanspruchnahme durch Gewaltbetroffene sein.

Zivilrechtlicher Gewaltschutz⁷

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) schützt insbesondere durch die Maßnahmen zur Wohnungsüberlassung vor (weiterer) häuslicher Gewalt. Vor den Amtsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2022 399 Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§1 GewSchG) und 81 Maßnahmen der Wohnungsüberlassung (§2 GewSchG) getroffen. Im Vergleich zum Vorjahr zeichnet sich hinsichtlich der Anzahl der Maßnahmen eine sinkende Tendenz ab. Befragte mit Kenntnissen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wurden zu Aspekten des Zugangs und der Antragsstellung, der Umsetzung und Entscheidungspraxis, sowie der Wirkungseinschätzung befragt. Im Hinblick auf den Bereich *Zugang und Antragsstellung* werden die Möglichkeiten für kostenlose Sprachmittlung für Gewaltbetroffene, die Barrieren durch ein potenzielles Kostenrisiko und die Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten für potenzielle Antragsteller*innen am kritischsten eingeschätzt. Im Bereich *Umsetzung und Entscheidungspraxis* gibt die Mehrheit der Befragten an, dass Anträge zumeist innerhalb von drei Tagen beschieden werden. Zwei Drittel der Befragten stimmen zu, dass Anhörungen zumeist in Anwesenheit beider Parteien durchgeführt werden. Die Praxis durch Richter*innen Vergleiche (anstelle von Schutzanordnungen) vorzuschlagen, ist zu ähnlichen Anteilen bei den Befragten üblich bzw. unüblich. Im Bereich *Wirkungseinschätzungen* zeigt sich, dass die Mehrheit der Befragten Schutzanordnungen als wirksames Instrument zum Schutz vor Gewalt einschätzt. Allerdings stimmen nur 45 % der Befragten der Aussage zu, dass Verstöße gegen Schutzanordnungen nach einer Anzeige bzw. einem Antrag Sanktionen nach sich ziehen.

Im Rahmen einer offenen Frage nach Änderungsbedarfen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wird u.a. die schnellere und abschreckendere Sanktionierung von Verstößen gegen das GewSchG angeführt, sowie eine generell beschleunigte Bearbeitung der Fälle, eine stärkere Be-

⁷ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“ // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung des Schutzes von Opfern im Zuge eines familiengerichtlichen Verfahrens“ (Umgangsregelung versus Kontakt- und Näherungsverbot)“ (S. 44)



rücksichtigung des Kostenfaktors und des Opferschutzes in Verfahren im Sinne der Gewaltbetroffenen. Darunter werden auch die Berücksichtigung psychischer Gewalt und eine traumasensible Schulung aller Beteiligten benannt.

Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt⁸

Spezifische Verfahrensabsprachen/Kooperationen zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen mit Jugendämtern, Familiengerichten und weiteren Fallbeteiligten sind ein wichtiger Bestandteil für den Schutz von gewalt(mit)betroffenen Kindern und Erwachsenen. Befragte, die das Vorhandensein solcher Verfahrensabsprachen angegeben haben (18,4 %) schätzen umgangs-, sorgerechtsliche und kooperative Aspekte im Kontext Minderjährige und häusliche Gewalt positiver ein als Befragte ohne vorhandene Verfahrensabsprachen. Spezifische Verfahrensabsprachen/ Kooperationen führen tendenziell zu einer im Sinne des Gewalt- und Kinderschutzes besser bewerteten Umsetzungspraxis.

Im Hinblick auf die stärkere Berücksichtigung des Schutzes von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen im Rahmen von Umgangsregelungen, lässt sich bisher keine durchgängige Berücksichtigung des Schutzes Minderjähriger und Gewaltbetroffener feststellen. Dies zeigt sich durch die insgesamt eher geringe Zustimmung in den Aspekten vorübergehender Ausschluss von Umgang, Einsatz begleiteten Umgangs und der Bewertung häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdend im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren. Davon abweichend schätzen Befragte aus der Justiz und den Jugendämtern die benannten Aspekte positiver ein. Der Großteil der Befragten (82 %) befürwortet die Verpflichtung gewaltausübender Elternteile zur Teilnahme an Täter*innenarbeit im Rahmen von Umgangsverfahren. Die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, die von häuslicher (mit)betroffen sind, werden durch rund 41 % der Befragten als nicht bedarfsangemessen eingeschätzt.

Den Befragten sind vielfach spezifische Angebote für Kinder im Kontext häuslicher Gewalt bekannt: Kinderschutzhotline (71,2 % der Befragten), Kinder- und Jugendberater*innen in den Interventionsstellen (62,0 %), Kontaktstelle Kinderschutz beim Kinderschutzbund LV M-V (53,4 %) und das Childhood-Haus in Schwerin (50,3 %). Zusätzlich durch die Befragten benannte Angebote bewegen sich u.a. im Bereich Jugendämter/Kinder- und Jugendnotdienste, regionales Jugendhilfesystem und Netzwerken im Bereich Frühe Hilfe/Kinderhilfe.

⁸ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“, Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ // Dritter Landesaktionsplan: „Erhöhung des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt“ (S. 37), „Verbesserter Schutz für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt insbesondere bei Umgangskontakten“ (S. 41), Ausführungen zur stärkeren väterlichen Verantwortungsübernahme bei häuslicher Gewalt (S. 33)



Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener⁹

In M-V bestehen verschiedene Angebote zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die größte Bekanntheit bei den Befragten haben dabei die Frauenhäuser (90,7 %) und die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking (71,2 %). Bei annähernd zwei Drittel der Befragten sind die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt (65,6 %) und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (61,4 %) bekannt. Die Trauma-Ambulanzen sind bei 61,7 % und die Fachberatungsstelle ZORA bei 59,6% der Befragten bekannt.

Die Kapazitäten der Frauenhäuser und Beratungsstellen werden zu großen Teilen als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt (43,8% bei den Interventionsstellen bis 74,4 % bei der Fachberatungsstelle ZORA). Die Flächenabdeckung/ Erreichbarkeit der verschiedenen Angebote wird von den Befragten unterschiedlich eingeschätzt. Eine besonders geringe Flächenabdeckung wird bei ZORA, den Frauenhäusern und den Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt angegeben (52,8 bis 76,7% (eher) nicht bedarfsgerecht). Die durch Frauenhäuser und Beratungsstellen geleistete Unterstützung wird für die Zielgruppe Frauen/Erwachsene im Vergleich zur Zielgruppe Kinder/Jugendliche in höherem Maße als bedarfsgerecht eingeschätzt. Befragte aus dem Beratungs- und Hilfenetz schätzen die vorhandenen Kapazitäten, die Flächenabdeckung und die geleistete Unterstützung skeptischer ein als die übrigen Befragtengruppen.

Die Trauma-Ambulanzen bieten an verschiedenen Standorten in M-V psychologische Soforthilfe für traumatisierte Betroffene von Gewalttaten an und stellen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz. 61,7 % der Befragten ist dieses Angebot bekannt. Die Trauma-Ambulanzen werden im Hinblick auf Kapazitäten und Flächenabdeckung durch jeweils rund zwei Drittel der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt. Der Aspekt der Niedrigschwelligkeit des Zugangs wird durch 46,0 % der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt. Die eher negative Bewertung der Flächenabdeckung und Niedrigschwelligkeit ist vor dem Hintergrund des Auftrags der psychologischen Soforthilfe als besonders problematisch zu bewerten.

Schutz und Unterstützung muss entlang der Anforderungen der Istanbul-Konvention sowohl diskriminierungsfrei als auch besonders schutzbedürftigen Gewaltbetroffenen zugänglich sein (Art. 4, 12) Für die Unterstützung von gewaltbetroffenen Migrant*innen und Geflüchteten mit geringen Deutschkenntnissen ist die Verfügbarkeit von Sprachmittlung zumeist Voraussetzung für wirksamen Schutz und Unterstützung. Für 21,7 % der Befragten ist Sprachmittlung in mindestens der Hälfte der Fälle nicht ausreichend verfügbar. Als Gründe hierfür werden fehlende geeignete, flexible Übersetzungspersonen und fehlende finanzielle Ressourcen für Übersetzung benannt. Der Handlungsbedarf in den Kommunen für Gewaltbetroffene mit spezifischen Unterstützungsbedarfen wurde durch das Beratungs- und Hilfenetz, die Opferhilfe, die Polizei und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bewertet. Mindestens die Hälfte der Befragten schätzen einen (sehr) hohen Handlungsbedarf für die folgenden Zielgruppen ein: Migrant*innen ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, Personen mit körperlichen Einschränkungen, Personen mit psychiatrischen

⁹ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 20 „Allgemeine Hilfsdienste“, Art. 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“, Art. 23 „Schutzunterkünfte“, Art. 25 „Schutz für Opfer sexueller Gewalt“, diskriminierungsfreier Zugang und Berücksichtigung der Bedarfe vulnerabler Zielgruppen (Art. 4, Art. 12 Zf. 87) // Dritter Landesaktionsplan: u.a. Verbesserung des Zugangs von Betroffenen mit Beeinträchtigungen zu den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes“ (S. 34, 41), verbesserte gesundheitliche Versorgung Gewaltbetroffener und Erleichterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung (S. 34), Maßnahmen für die Beratung von Asylsuchenden und Geflüchteten ohne deutsche Sprachkenntnisse (S. 34), Erhöhung des Schutzes von Betroffene von Menschenhandel (S. 34)



Erkrankungen, geflüchtete Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Personen mit geistigen/kognitiven Einschränkungen und Pflegebedürftige.

Prävention von häuslicher und sexualisierter Gewalt¹⁰

Im Hinblick auf den Umgang von Schulen mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt werden die Kenntnisse von Fachkräften, vorhandene schulinterne Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen, schulische Präventionsangebote und die Ressourcen der Schulen für fachliches Handeln im Bereich häuslicher und sexualisierte Gewalt überwiegend als nicht ausreichend bewertet. Diese Einschätzung wird sowohl von schulinternen (Schulpsycholog*innen, Schulsozialarbeiter*innen) als auch von schulexternen Befragten geteilt. Schulinterne Konzepte zu sexualisierter Gewalt und Präventionsveranstaltungen zu sexualisierter Gewalt werden im Vergleich zu den entsprechenden Maßnahmen im Bereich häusliche Gewalt durch die Befragten etwas besser bewertet.

Die themenbezogenen Kenntnisse bei Fachkräften in den Bereichen Kita, Schule und Gesundheitswesen werden durch Befragte des Beratungs- und Hilfenetzes sowie durch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in der Tendenz als ausbaufähig bewertet. Im pädagogischen Bereich werden die themenbezogenen Kompetenzen bei Schulsozialarbeiter*innen am Besten bewertet, gefolgt von Lehrer*innen und Fachkräften in Kitas/Kindergärten. Im Bereich Gesundheit werden Gynäkolog*innen als etwas besser informiert als Allgemeinmediziner*innen und in gesundheitsnahen Dienstleistungen Tätige eingeschätzt.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten, zeigt sich dass diese eine grundsätzliche Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern haben. Inwiefern diese Informationen allerdings einer „breiten Öffentlichkeit“ (Artikel 13 Istanbul-Konvention) in den verschiedenen Landkreisen gleichermaßen zugänglich sind, ist durch die Befunde nicht eindeutig. Spezifische Informationen in leichter Sprache und in verschiedenen Landessprachen stehen teilweise zur Verfügung.

Das Format Täter*innenarbeit ist bei knapp zwei Drittel der Befragten bekannt. Täter*innen- und Gewaltberatung ist in M-V aktuell an drei Standorten (Güstrow, Greifswald, Stralsund) verfügbar. Im Wirkungskreis vieler Befragter gibt es daher diese Angebote vor Ort nicht und u.a. Befragte aus den Clustern Polizei, Justiz, und Kinder/Jugendliche/Bildung haben häufiger keine Kenntnisse über diese. Die Erreichbarkeit und Flächenabdeckung der Täter*innenarbeit wird dementsprechend häufig als (eher) nicht bedarfsgerecht bewertet. Viele Einrichtungen sprechen sich für eine stärkere (auflagenbasierte) Weitervermittlung Gewaltausübender an die Täter*innenarbeit durch Jugendämter, Familiengerichte und Strafjustiz aus.

¹⁰ Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 13 „Bewusstseinsbildung“, Art. 14 „Bildung“, Art. 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“ // Dritter Landesaktionsplan: u.a. „Verbesserter Zugang zu Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene/Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Menschenhandel und Zwangsverheiratung bereitstellen“ (S. 39), „Mehrsprachige Informationen über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene bereitstellen“ (S. 34), Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie von Gesundheitsfachkräften (S. 39), „Inverantwortungnahme von Tatpersonen“ (S. 35), „Verbesserte Zuweisung von Tatverdächtigen und straffällig gewordenen Personen zur Männer- und Gewaltberatung“ (S. 35), „Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch Jugendliche, Erhöhung des Kinderschutzes bei sexualisierter Gewalt“ (S. 39)



Erste spezifische Angebote für minderjährige Gewaltausübende und die Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch Minderjährige sind in M-V vorhanden, den Befragten allerdings mehrheitlich nicht bekannt. Das Projekt HALTestelle¹¹ in Rostock, die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die Jugendämter wurden u.a. als Angebote für minderjährige Gewaltausübende angegeben. Diejenigen Angebote, die benannt wurden, sind teilweise nicht in allen Regionen verfügbar oder haben bereits ein breites oder etwas anders ausgerichtetes Zuständigkeits-/Aufgabenspektrum.

Landesweite Koordination¹²

Der *Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt* ist rund der Hälfte der Befragten bekannt. Er wird von einer kleineren Gruppe der Befragten - überwiegend aus den Bereichen Beratungs- und Hilfenetz, Polizei und Gesundheit - als wichtiger Impulsgeber zur Weiterentwicklung des Hilfesystems gesehen.

Die Istanbul-Konvention ist 43,6 % aller Befragten näher bekannt und für rund ein Fünftel der Befragten hat sie bereits Auswirkungen auf die eigene Arbeitspraxis. Die Befragtengruppen Polizei, Opferhilfe und Beratungs- und Hilfenetz haben sich dabei häufiger mit der Istanbul-Konvention befasst. Für Befragte aus den Gruppen Polizei und Justiz entfaltet sie bereits häufiger Auswirkungen auf die Arbeitspraxis.

Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in M-V (CORA) ist in ihrer Funktion der Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, der Informationsvermittlung, der Fortbildung und statistischen Datensammlung bei einem Großteil der Befragten (76,8 %) bekannt. CORA wurde durch die Befragten insbesondere in den Bereichen Vernetzung, Kooperation und Statistik genutzt.

Für den Bereich *Polizei und Justiz* wird durch die Befragten der größte Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene im Bereich der Berücksichtigung häuslicher Gewalt in angrenzenden Rechtsbereichen gesehen. Im Bereich *Schutz und Unterstützung* werden mehr Angebote für den Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Aspekt mit besonders großem Handlungsbedarf markiert. Im Bereich *Kooperation und Vernetzung* wird der größte Handlungsbedarf innerhalb der Vernetzung und dem Einbezug verschiedener Einrichtungen auf lokaler Ebene eingeschätzt. Im Bereich *Öffentlichkeitsarbeit und Prävention* ist der Aspekt Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche ein Bereich besonders hohen Handlungsbedarfs.

¹¹ HALTestelle ist ein spezialisiertes Beratungsangebot für Kinder, Eltern und Fachkräfte zum Thema sexuell grenzverletzendes Verhalten von Minderjährigen zwischen 7 und 13 Jahren. Es ist an die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock (Träger: Stark machen e.V.) angegliedert.

¹² Vgl. Istanbul-Konvention: Art. 7 „Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“, Art. 10 „Koordinierungsstelle“, Art. 11 „Datensammlung und Forschung“ // Dritter Landesaktionsplan: Ausführungen zu Handlungsbedarf bei der Vernetzung und Kooperation der einzelnen Professionen (S. 44), „Erfassung und Vergleichbarkeit der Daten im Beratungs- und Hilfenetz“ (S. 37)



2. Inanspruchnahme, Leistungsprozesse und Rahmenbedingungen des spezialisierten Hilfesystems

In diesem Abschnitt sind die Ergebnisse der Online-Befragung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes zur aktuellen Inanspruchnahme, Leistungsprozessen und Rahmenbedingungen im spezialisierten Hilfesystem dargestellt. An dieser Befragung haben insgesamt 30 Einrichtungen (8 Frauenhäuser, 22 Beratungsstellen) teilgenommen.

Auf dem Weg in das spezialisierte Hilfesystem: Kapazitäten, Zugangswege und spezifische Zielgruppen

Die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes im Überblick: Die *Frauenhäuser* (9 Einrichtungen) bieten Frauen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft und unterstützen sie beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive. Zu ihren Aufgaben gehören außerdem die psychosoziale Einzelberatung, sowie die nachgehende und ambulante Beratung. Die *Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt* (10) unterstützen Erwachsene bei der Bewältigung aktueller oder zurückliegender Gewalterfahrungen innerhalb einer Partnerschaft oder im familiären Umfeld, oft auch in einem längerfristigen Beratungsrahmen. Die *Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking* (5) haben im Rahmen eines proaktiven Beratungsansatzes die Aufgabe Gewaltbetroffene, nach einer Meldung durch die Polizei, zu kontaktieren und ihnen kurzfristige Beratung und rechtliche Unterstützung anzubieten. Das Angebot wird durch eine angegliederte Kinder- und Jugendberatung ergänzt, die sich an Minderjährige Betroffene und Mitbetroffene häuslicher Gewalt richtet. Die *Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt* (6) beraten Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder es waren. Sie beraten darüber hinaus auch Bezugspersonen, professionelle Fachkräfte und führen Angebote zur Gewaltprävention durch. Die *Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (ZORA)* bietet psychosoziale Beratung, rechtliche Unterstützung und Unterbringung in Fällen von Zwangsprostitution und Zwangsheirat an. Die *Täter*innen und Gewaltberatung* bietet an drei Standorten Beratung für Männer und Frauen an, die in ihrer Beziehung Gewalt ausüben und dieses Verhalten beenden möchten.

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt verfügt über mindestens ein Frauenhaus mit unterschiedlichen Platzkapazitäten (12 bis 28 Plätze). Die Dichte an Beratungsstellen ist innerhalb der Regionen sehr unterschiedlich: in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sind im regionalen Vergleich die wenigsten Beratungsstellen angesiedelt. Das Beratungsangebot der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung steht an einem Standort (Schwerin) zur Verfügung. Täter*innen- und Gewaltberatung ist in den Landkreisen Rostock, Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald verfügbar.

Kapazitäten von Frauenhäusern und Beratungsstellen: Insgesamt stehen in M-V in 9 Frauenhäusern 152 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. Zusätzlich gibt es einzelne Plätze in Schutzwohnungen in Bergen auf Rügen und in Schwerin. In Artikel 23 „Schutzunterkünfte“ der Istanbul-Konvention werden „leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl“ gefordert. In den Erläuterungen (Ziffer 135) werden kriteriengeleitete Empfehlungen zur Anzahl an Frauenhäusern bzw. Frauenhausplätzen ausgesprochen: „*Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt*



sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten“ (CoE 2011: 69).

Die geringste Anzahl an Familienplätzen im Verhältnis zur Einwohner*innen-Zahl besteht in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte (30.000 bis 54.000 Einwohner*innen pro Familienplatz). Die größte Anzahl an Familienplätzen im Verhältnis zur Einwohner*innen-Zahl ist den Städten Rostock und Schwerin sowie im Landkreis Vorpommern-Rügen verfügbar (unter 20.000 Einwohner*innen pro Familienplatz). Für die verfügbaren Kapazitäten der Beratungsstellen kann die regionale personelle Ausstattung mit Vollzeit-äquivalenten annäherungsweise herangezogen werden: In den Landkreisen Rostock, Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim besteht die geringste Anzahl an Vollzeitäquivalenten für Beratung im Verhältnis zur Einwohner*innen-Zahl.

Zugang und Erreichbarkeit: Die meisten Betroffenen wurden im Jahr 2022 über die Polizei an die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes vermittelt. Selbstmelder*innen stellen ebenfalls einen größeren Anteil an Zugängen dar. Ein etwas kleinerer Teil der Zugänge erfolgt über andere Fachkräfte, private Dritte oder andere Gewaltschutzeinrichtungen. Der hohe Anteil an Vermittlungen über die Polizei ist u.a. auf die Regelungen der Datenübermittlungen zwischen Polizei und Interventionstellen zurückzuführen (pro-aktive Beratung nach einem Polizeieinsatz).

Die Frauenhäuser und Beratungsstellen können telefonisch, im Rahmen offener Sprechzeiten und über digitale Wege kontaktiert werden. Eine der wichtigsten Optionen der Kontaktaufnahme sind öffentlich bekannte Telefonnummern. Die Frauenhäuser können rund um die Uhr telefonisch erreicht werden, die Beratungsstellen zwischen 20 bis 40 Stunden in der Woche. Alle Frauenhäuser bieten offene Sprechzeiten (ohne Termin) an. Bei den Beratungsstellen können dies acht Einrichtungen leisten. Viele Einrichtungen sind ebenfalls über E-Mail erreichbar, einige auch über Social Media – wobei der Schwerpunkt in diesem Bereich eher auf Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung liegt als auf der Kontaktaufnahme. Die Dauer von der Erstanfrage bis zum Beratungstermin ist unterschiedlich lang. Kürzere Zeitspannen (bis zu drei Tagen) sind v.a. bei den Frauenhäusern und den Beratungsstellen häusliche Gewalt gegeben. Für den Umfang telefonischer und persönlicher Erreichbarkeit und die Dauer bis zu einem Beratungstermin ist die jeweilige Ausstattung mit Vollzeitäquivalenten entscheidender als der Standort der Einrichtung.

Nachfrage und Inanspruchnahme der Frauenhäuser: Ein Großteil der im Jahr 2022 aufgenommen Frauen und Kinder stammt aus demselben Landkreis bzw. derselben Stadt, in der sich das Frauenhaus befindet. Rund ein Drittel stammt aus anderen Bundesländern – beides ist also relevant: der Schutz für Betroffene im sozialen Nahraum ebenso wie der Schutz für Betroffene, die eine möglichst große räumliche Distanz zu den Täter*innen suchen oder an anderen Orten keinen freien Frauenhausplatz finden. Der Großteil der gewaltbetroffenen Frauen (47,2 %) bleibt unter einem Monat im Frauenhaus und ein sehr kleiner Teil (14,8 %) übersteigt eine Dauer von sechs Monaten. Verlängerte Frauenhausaufenthalte können verschiedene Ursachen haben: fehlende Möglichkeiten der Vermittlung an weitergehende Hilfen, fehlender Wohnraum oder individuelle Bedarfe der gewaltbetroffenen Frau. Insgesamt 530 Mal wurden schutzsuchende Frauen im Jahr 2022 durch die Frauenhäuser abgewiesen; der Großteil aufgrund von fehlenden räumlichen Kapazitäten. Multiproblemlagen (z.B. Sucht, psychische Erkrankung) oder eine unklare Gewaltbetroffenheit spielen ebenfalls eine Rolle bei der Abweisung.



Zielgruppen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen: Die meisten Frauenhäuser und Beratungsstellen werden durch Personen genutzt, die spezifische Unterstützung benötigen bzw. als besonders schutzbedürftig (Art. 12, Zf. 87 der Istanbul-Konvention) gelten. Dennoch geben etwa zwei Drittel der Frauenhäuser an, wenig oder gar nicht geeignet zu sein für Personen mit Mobilitätseinschränkungen, mit Einschränkungen im Bereich der Sinneswahrnehmungen, für Suchterkrankte sowie für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen und Pflegebedürftige. Ähnliches gilt für die Beratungsstellen, die sich v.a. für Migrant*innen mit geringen Deutschkenntnissen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und für spezifische Gewaltformen (Menschenhandel, Zwangsheirat, rituelle Gewalt) als weniger geeignet einschätzen. Konkrete Vorkehrungen im Bereich Barrierereduktion sind teilweise und für einzelne Unterstützungsbedarfe vorhanden. Nicht-deutschsprachige und geflüchtete Frauen können in einigen Einrichtungen aufgrund unzureichender Sprachmittlung (Verfügbarkeit/Finanzierung) weniger gut unterstützt werden. Bei der Unterstützung gewaltbetroffener, geflüchteter Frauen stellen v.a. der fehlende Schutz in Gemeinschaftsunterkünften (beengte Wohnverhältnisse), die Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt und verzögerte Auszüge aus dem Frauenhaus aufgrund eines ungeklärten Aufenthaltsstatus oder einer Wohnsitzauflage die Einrichtungen vor größere Herausforderungen.

Angebotsstrukturen und (räumliche) Ausstattung der Einrichtungen

Beratungsorte, -formate und -anliegen: Rund die Hälfte der Einrichtungen bietet auch aufsuchende Beratung an und ein knappes Drittel fährt zu Sprechstunden innerhalb anderer Einrichtungen (z.B. Schulen, Ämter). Aufsuchende Beratung hat eine hohe Bedeutung für die Erreichbarkeit und spezifischen Bedarfe aufseiten der Klient*innen. Ihre Durchführung ist v.a. mit der Anzahl und Sicherheit der durchführenden Mitarbeiter*innen verbunden und zumeist nur möglich, wenn genügend Personal in den Einrichtungen vorhanden ist. Digitale Beratungsformate – insbesondere per Videotelefonie und Chat – werden durch die Einrichtungen hingegen seltener angewendet. Grund dafür sind die oftmals unzureichende technische Versiertheit und Ausstattung der Klient*innen, die geringe Leistungsfähigkeit der Internetverbindungen insbesondere in ländlichen Regionen und Barrieren für spezifische Zielgruppen (z.B. Ältere, Menschen mit Beeinträchtigungen). Die Erfordernisse der Covid-19-Pandemie und die Landesförderung der technischen Infrastruktur haben sich vorübergehend positiv auf die Verbreitung digitaler Beratungsformate ausgewirkt.

Zufriedenheit der Einrichtungen mit dem umgesetzten Leistungsspektrum und Bereiche einer möglichen Angebotsausweitung: Die Einrichtungen bewerten die ambulante Beratung, die Begleitung zu Ämtern, die Nachsorgeangebote und ihre Bemühungen zur Sicherung von juristischem Beweismaterial als (eher) zufriedenstellend. Die geringste Zufriedenheit besteht dagegen in den Kernbereichen ihrer Aufgaben: Bereitstellung einer Schutzunterkunft (Frauenhäuser), Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche (Frauenhäuser, Interventionsstellen), Hinwirken auf die Sicherung von juristischem Beweismaterial (Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt), ambulante Beratung (Täter*innenarbeit) und der Vermittlung an weitergehende Hilfen (Beratungsstellen häusliche Gewalt, Interventionsstellen, Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, ZORA). Die Zufriedenheit mit präventiven Aspekten der Arbeit (Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen etc.) ist besonders gering, einige Einrichtungen können diese Arbeit aktuell gar nicht leisten. Präventive Aspekte der Arbeit treten so tendenziell hinter die einzelfallbasierte Arbeit zurück. Die Bewertung geleisteter und gewünschter Angebote (z.B. mehr Unterstützungsangebote für Kin-



der/Jugendliche) wird u.a. mit Schwierigkeiten in der Verfügbarkeit weitergehender Hilfen außerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes, sowie begrenzten Kapazitäten durch eine zu geringe Ausstattung mit Personalstellen und Sachkosten begründet.

Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche: Für Kinder und Jugendliche gibt es in einigen Frauenhäusern und vielen Beratungsstellen keine spezifischen Unterstützungsangebote. Bei den Interventionsstellen ist die Beratung und Betreuung mitbetroffener Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendberatung institutionalisiert, doch auch hier besteht aktuell eine geringe Zufriedenheit der befragten Interventionsstellen mit Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche. Vielfach wird der Wunsch nach einem durchgängigen Angebot für Kinder und Jugendliche in allen Frauenhäusern geäußert (z.B. durch den Einsatz von Kinder- und Jugendberater*innen). Der Vorgabe aus der Istanbul-Konvention, kindlichen Zeug*innen geschlechtsspezifischer Gewalt Schutz und altersentsprechende psychosoziale Beratung in Schutz- und Hilfsdiensten zukommen zu lassen (Art. 26) wird aktuell nur teilweise entsprochen.

Angebote für gewaltbetroffene Jungen und Männer: Im Jahr 2022 wurden insgesamt 529 Männer und 104 Jungen, die von Gewalt betroffen waren, in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes beraten. Von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Männer können in allen Beratungsstellen beraten werden. Jungen können hingegen in denjenigen Fachberatungsstellen und Interventionsstellen ein Angebot bekommen, die entweder eine Kinder- und Jugendberatung haben oder personell hierfür ausgestattet sind. ZORA berät sowohl Männer als auch Jungen, die von Menschenhandel oder Zwangsheirat betroffen sind. Schutzsuchende Männer haben derzeit die Möglichkeit eine Schutzwohnung in Bergen/Rügen zu nutzen.

Räumliche Ausstattung: Die Wohnverhältnisse in den Frauenhäusern sind zum Teil beengt. Insbesondere dort, wo sich viele Frauen und Kinder Küchen und Bäder teilen müssen und wenn es zu Doppelbelegungen (zwei Frauen pro Zimmer) kommt, sind die Möglichkeiten für Rückzug und Privatsphäre der Bewohnerinnen stark beschränkt. Fast alle Frauenhäuser haben Aufenthaltsräume und ein Spielzimmer zur Verfügung. Die eingeschätzte Zufriedenheit der Frauenhäuser mit einrichtungsbezogenen Aspekten (räumlicher Zuschnitt, Ausstattung der Einrichtung, baulicher Zustand) bewegt sich in einem mittleren bis geringen Bereich. Die Einrichtungen wünschen sich eine abgesicherte Finanzierung von Renovierungsarbeiten, den Ersatz von verschlissenen Mobiliar und mehr Rückzugsmöglichkeiten für ungestörte Beratung.

Bei den Beratungsstellen gibt es große Spannweiten, was die Größe der Einrichtungen und die zur Verfügung stehende Fläche pro Mitarbeiter*in, sowie die Zufriedenheit mit einrichtungsbezogenen Aspekten anbelangt. Letztere bewegt sich einem mittleren Bereich, liegt aber bei einzelnen Einrichtungen deutlich darunter. Bei den Beratungsstellen werden sich Vielfach größere/getrennte Räume für Beratung oder Gruppenarbeit gewünscht, sowie die finanzielle Unterstützung beim Ersatz von Verschleiß und einer barrierefreien Anpassung.

Mobilitätsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen: Im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern kommt der Erreichbarkeit der Frauenhäuser und Beratungsstellen eine besondere Bedeutung zu. Die Wege bis zur nächsten Beratungsstelle oder zum nächsten Frauenhaus sind für viele Frauen relativ weit. Da die Mobilität der Klient*innen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, sind viele Einrichtungen ihrerseits mobil. Für die Mobilität im Arbeitskontext stehen entweder einrichtungsbezogene Dienstwagen, Dienstwagen mit geteilter Nutzung oder Privat-PKWs zur Verfügung. Einrichtungen, die über Dienstwagen verfügen sind zufriedener mit den Mobilitätsmöglichkeiten als Einrichtungen, die Privat-Fahrzeuge nutzen.



Sicherheit in den Einrichtungen: Die Sicherheit der Klient*innen sowie der Mitarbeiter*innen der Einrichtungen ist wesentlich für die Arbeit des Beratungs- und Hilfenetzes. Informationen über den Aufenthaltsort von Gewaltbetroffenen werden nicht immer durch alle Einrichtungen und Behörden geheim gehalten. Die Preisgabe des Aufenthaltsortes der Klient*innen geschieht an den Schnittstellen zu anderen Institutionen wie Gerichten, Jugendämtern, Rechtsanwälte, Krankenkassen und Jobcenter. Die Istanbul-Konvention gibt für die Sicherheit von Schutzunterkünften technische Vorkehrungen, Sicherheitsstandards, individuelle Schutzpläne und die Zusammenarbeit mit der Polizei vor (Art. 23, Zf. 134). Diese Aspekte sind in den Frauenhäusern bisher nicht systematisch umgesetzt. In den Einrichtungen bestehen insgesamt sehr unterschiedliche Formen von Sicherheitsvorkehrungen, die v.a. die Gebäude, teaminterne Absprachen und Umgangsweisen bei aufsuchender Beratung betreffen. Über ein Drittel der Einrichtungen nimmt an Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen teil und ist damit im Hinblick auf die Gefährdungslage und –prognose besonders informiert. Allerdings bestehen in sicherheitsbezogenen Fragen nur wenige Kooperationen mit der bzw. Beratungen durch die Polizei. Spezifische, standardisierte Konzepte zu digitaler Sicherheit stellen in den Einrichtungen eher die Ausnahme dar. Das unterschiedlich hohe Niveau der Sicherheitsvorkehrungen und der individuelle, einrichtungsbezogene Umgang spiegelt sich auch in den tendenziell geringen Zufriedenheitswerten mit der Sicherheit für Nutzer*innen und insbesondere mit der Sicherheit der Mitarbeiter*innen (ZORA, Beratungsstellen häusliche Gewalt) wider. Seitens der Einrichtungen werden entsprechend zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen entlang der Gebäude, die Berücksichtigung der besonderen Exposition von Beratungsstellen mit einer Mitarbeiter*in und bei aufsuchender Arbeit, sowie der Wunsch nach standardisierten Sicherheitsvorgaben/-konzepten gewünscht.

Vermittlung an weitere Hilfe und Übergänge aus dem Hilfesystem

Übergänge in weiterführende Unterstützung: Klient*innen der Frauenhäuser und Beratungsstellen haben vielfach weiterführende Unterstützungsbedarfe, die über den Kernaufgabenbereich der Gewaltschutzeinrichtungen hinausgehen und die ihnen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation offenstehen sollten (Istanbul-Konvention Art. 20, Zf. 126). Weiterführende Unterstützungsbedarfe betreffen v.a. die Bereiche psychische Gesundheit und Nachsorge, familienrechtliche Belange, Organisation weiterführender Sicherheit, Strafverfolgung und Entschädigung, sowie finanzielle Absicherung. Insbesondere bei Anschlusshilfen in den Bereichen psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen, psychosoziale Beratung, Übersetzungsleistungen, Hilfe bei der Wohnungssuche, Hilfe beim Umzug, ausländerrechtliche Fragen und der Organisation von Pflege und Assistenzleistungen gelingt die Vermittlung weitergehender Hilfen durch die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes nur sporadisch. Weitervermittlungen sind dabei abhängig von der Verfügbarkeit und den Kapazitäten der Angebote vor Ort, sowie von belastbaren Kooperationsbeziehungen. Gelingen benötigte Weitervermittlungen nicht, kann dies auf verschiedenen Ebenen zum Teil gravierende Folgewirkungen nach sich ziehen. Auf Ebene der Gewaltbetroffenen besteht u.a. das Risiko einer Rückkehr in die gewaltbelastete Beziehung und größere Vulnerabilität durch entstehende Versorgungslücken. Auf der Ebene der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes führt dies vielfach dazu, dass eigentlich fachfremde Aufgaben mit übernommen werden und Mehrarbeit entsteht. Auf Ebene der Einrichtungen können gescheiterte Weitervermittlungen eine längere Anbindung bzw. Bindung von Kapazitäten nach sich ziehen aber auch in Einzelfällen zu einem Beratungsabbruch führen.



Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes: Weitervermittlungen innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes ergeben sich durch die spezifischen Schutz- und Beratungsaufträge und die Zuständigkeit für unterschiedliche Gewaltformen. Bei Schutz und Beratung im Fall häuslicher Gewalt sind Frauenhäuser (Schutz, spezifische Beratung rund um den Frauenhausaufenthalt), Interventionsstellen (pro-aktive, kurzfristige Beratung auch von Kindern) und die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt (langfristige Beratung) involviert. Nicht immer gelingt die Weitervermittlungen zwischen Frauenhäusern und Beratungsstellen, sowie zwischen Interventionsstellen und Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt. Grund dafür sind die zum Teil erheblichen Entfernungen zwischen den Angeboten, fehlende Kapazitäten bzw. längere Wartezeiten bei den aufnehmenden Einrichtungen sowie die persönliche Bindung der/des Klient*in an den/die Bezugsberater*in.

Die Realisierung des Übergangs in weiterführende Angebote oder zwischen den Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz ist aufwändig und hängt auch von den personellen Kapazitäten im Hilfenetz ab. Positiv auf die Weitervermittlung bzw. Übergänge wirken sich die in der Vergangenheit geleistete Netzwerk- und Kooperationsarbeit und das Vorhandensein konkreter Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aus.

Auszug und Nachsorge im Frauenhaus: Die Beendigung des Frauenhausaufenthalts ist u.a. daran gekoppelt, ob sicherer und bedarfsgerechter Wohnraum für die Klientin gefunden werden kann. Auszüge verzögern sich bei den Frauenhäusern regelmäßig und stehen in Verbindung mit Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und besonderen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Auflagen. Der größte Teil der Bewohnerinnen verbleibt nach dem Auszug im gleichen Landkreis, bzw. der gleichen Stadt oder in einer anderen Region in Mecklenburg-Vorpommern. Rund ein Fünftel verlässt das Bundesland. Bei allen Frauenhäusern besteht die Möglichkeit nach dem Auszug bei Bedarf wieder anzurufen oder vorbeizukommen. Weitere Nachsorgeangebote variieren zwischen den Frauenhäusern.

Finanzierungsstrukturen

Grundlagen der Förderung: Die Einrichtungen im Beratungs- und Hilfenetz werden durch Mittel des Landes, der Kommunen, durch selbst erwirtschaftete Mittel und durch Eigenmittel der Träger finanziert. Für die Landesmittel legt die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung (04.10.2022)*¹³ Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten im Rahmen einer Projektförderung fest. Insgesamt standen den Einrichtungen im Jahr 2022 2.770.000 Euro Landesmittel zur Verfügung. Bei der Finanzierung der Frauenhäuser kommen zusätzlich sozialhilferechtliche Ansprüche und privates Vermögen (Selbstzahlerinnen) der Bewohnerinnen zum Tragen.

Regionale Verteilung der Fördermittel: Die Interventionsstellen, die Fachberatungsstelle ZORA und die Landeskoordinierungsstelle CORA werden durch Landesmittel gefördert. Bei Frauenhäusern, Beratungsstellen für Betroffene häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und die Täter*innen- und Gewaltberatung ist eine kommunale Kofinanzierung Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung durch Landesmittel. Die jährlichen kommunalen Förder-

¹³ VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630-424, Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 42/2022



höhen pro Einwohner*in und der finanzierte Anteil an den Gesamtausgaben pro Landkreis variieren deutlich und liegen in einer Spanne von 0,27 Euro (MSE) bis 2,07 Euro (HRO) pro Kopf bzw. betragen 14 bis 53 Prozent der Gesamtausgaben an den Gewaltschutzeinrichtungen im jeweiligen Landkreis (Quelle: LAGuS 2022). Die Kopplung der Finanzierung der Einrichtungen an verfügbare, kommunale Mittel, zieht einen erhöhten Beantragungs- und Verwaltungsaufwand für die Einrichtungen nach sich und reduziert tendenziell die Planungssicherheit hinsichtlich des Erhalts spezifischer Fördersummen. Im Hinblick auf die Angebotsdichte und das öffentliche Fördervolumen pro Kopf (Land, Kommune) zeigt sich, dass in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim im Vergleich zu anderen Regionen die geringste Anzahl an Angeboten/Einrichtungen besteht und das geringste Fördervolumen pro Kopf für Gewaltschutz ausgegeben wird.

Weitere Finanzierungsstrukturen der Frauenhäuser und Beratungsstellen – Drittmittel, Eigenmittel und Mittelakquise: Neben öffentlichen Fördermitteln spielt für die Einrichtungen die Finanzierung durch Drittmittel und Eigenmittel der Träger eine Rolle. Unter Drittmittel fallen Einnahmen aus Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG), Erstattung der Kosten der Unterkunft (v.a. für Frauenhäuser relevant), Geldspenden, Zuwendungen und Honorare. Die Mehrheit der Frauenhäuser und Beratungsstellen bringt erhebliche Eigenmittel vonseiten der Träger ein, welche wiederum abhängig von Größe und Struktur der Träger sind.

Die Finanzierung durch unterschiedliche Finanzierungsquellen erzeugt zum Teil einen hohen Aufwand an zu bearbeitenden Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren (Durchschnitt/pro Einrichtung: 4,2 Verfahren im Jahr 2022) und Zeitaufwand für Mittelakquise und -verwaltung (Durchschnitt/pro Einrichtung: 9,7 Wochenstunden) für die Einrichtungen. In den letzten fünf Jahren hat sich die Anzahl der Antragsverfahren für keine Einrichtung verringert. Der relativ hohe Verwaltungsaufwand steht insbesondere in Einrichtungen mit geringer Personalstärke oder fehlender Möglichkeit der Delegation von geschäftsführenden Aufgaben in Konkurrenz zu Kapazitäten für Fall- und Präventionsarbeit.

Kostenbeteiligung durch Bewohnerinnen in Frauenhäusern: Die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern werden in Teilen auch durch Kostenbeteiligungen der Bewohnerinnen im Rahmen sogenannter Tagessätze refinanziert. Hier fließen sozialhilferechtliche Ansprüche oder Leistungen von Selbstzahlerinnen ein. Diese Praxis ist allerdings mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden: Betroffenengruppen ohne sozialhilferechtliche Ansprüche (z.B. EU-Bürger*innen, Asylbewerber*innen, Auszubildende, Studierende) kann dies den Zugang zu Frauenhäusern erschweren und Selbstzahlerinnen verzichten oder verkürzen ihren Aufenthalt im Frauenhaus. Unterbelegung, die Belegung mit alleinstehenden Frauen oder mit Frauen bei denen die Finanzierung unklar ist, können Finanzierungsengpässe bei den Frauenhäusern auslösen. Leistungsvereinbarungen zur Beschränkung der maximalen Wohndauer im Frauenhaus sind in M-V wenig verbreitet und bei Nichteinhaltung der maximalen Wohndauer mit weiterem Verwaltungsaufwand verbunden.

Einschätzungen der Frauenhäuser und Beratungsstellen: Die Frauenhäuser und Beratungsstellen können die Schwierigkeiten, die mit der aktuellen finanziellen Ausgestaltung zusammenhängen gut benennen. Im Hinblick auf *Finanzierungsmodus und Finanzierungsquellen* bewerten sie vielfach die Landesförderung als zu gering im Vergleich zu eingebrachten Eigenmitteln, als Planungssicherheit erschwerend (Projektfinanzierung) und die Zuwendungshöhen als ungenügend angepasst. Hier wird auch angeführt, dass Gewaltschutz als Pflichtaufgabe mit unabhängigem Haushaltstitel und ohne individuelle Kostenbeteiligung aufgestellt werden sollte. Hinsichtlich der *Bemessungsgrundlagen* wird u.a. die fehlende Anpassung an steigende Energiekosten, die Inflation und erhöhte Bedarfe bemängelt. Die *Personalkostenförderung* wird hinsichtlich des Umfangs an



benötigten Stellen und begrenzten Möglichkeiten der Gegenfinanzierung durch Eigenmittel, den Anforderungen aus der Förderrichtlinie (Fachlichkeit, Beratung von Minderjährigen) und den bisher finanziell nicht berücksichtigten Tätigkeiten als nicht ausreichend beschrieben. Die *Sachkostenförderung* wird hinsichtlich der Höhe und der bisher nicht finanzierbaren Posten (z.B. Sprachmittler*innen, Supervision) als unzureichend eingeschätzt. Im Hinblick auf die Mittelakquise und -verwaltung werden der zeitintensive, kaum finanziell abgedeckte Verwaltungsaufwand, sowie vereinzelte Regelungsdefizite durch die Einrichtungen bemängelt.

Personalressourcen

Personalausstattung: In den Frauenhäusern arbeiten durchschnittlich 3,9 Beschäftigte mit durchschnittlich 3,2 Vollzeiteneinheiten. Im Rahmen dieses Beschäftigungsvolumens müssen die Leistungen zur Betreuung und Begleitung der Frauen und Kinder, Verwaltung und hauswirtschaftliche Arbeiten abgedeckt werden. In den Beratungsstellen arbeiten durchschnittlich 2,4 Mitarbeiter*innen mit durchschnittlich 1,67 Vollzeiteneinheiten. Auch hier wird ein äußerst breites und anspruchsvolles Aufgabenspektrum abgedeckt. In einem Teil der Beratungsstellen arbeitet regulär nur ein*e Mitarbeiter*in. Dies erschwert fachlich-kollegialen Austausch und Urlaubs- und Krankheitsvertretung und kann ein höheres sicherstechnisches Risiko insbesondere bei aufsuchender Arbeit erzeugen. Empfohlene fachliche Standards hinsichtlich des Personalschlüssels in Frauenhäusern und gewaltspezifischen Fachberatungsstellen (z.B. Frauenhauskoordinierung, Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, bff e.V.) werden aktuell in keiner Einrichtung erreicht. Im Beratungs- und Hilfenetz besteht ein großes Spektrum an Verdiensten und tarifvertraglichen Eingruppierungen. Ehrenamtliche Arbeit spielt vor allem in Frauenhäusern eine größere Rolle.

Personalentwicklung: Bei den in den Jahren 2022 und 2021 ausgeschriebenen Stellen (mind. 19) gab es teilweise Verzögerungen in der Besetzung. Hier zeichnen sich Engpässe in der Personalgewinnung ab, wobei die Einrichtungen als Gründe für ungeplante Vakanzzeiten die vergleichsweise weniger attraktiven Beschäftigungsbedingungen, die herausfordernden Aufgaben mit persönlicher Eignung und fehlende Fachkräfte vor Ort anführen.

Qualifikation und Kompetenzentwicklung: Die Mitarbeiter*innen des Beratungs- und Hilfenetzes bringen ein umfangreiches fachspezifisches und richtliniengemäßes Portfolio beruflicher Qualifikationen und Zusatzqualifikationen für die Arbeit mit gewaltbetroffenen Erwachsenen und Kindern mit. Am häufigsten sind Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen in den Einrichtungen angestellt. Vielfach sind die Beschäftigten mit Zusatzqualifikationen in spezifischen Beratungsformen und therapeutischen Verfahren geschult. Auch wenn das Qualifikationsprofil der Mitarbeiter*innen durch die Einrichtungen überwiegend positiv bewertet wird, sind Wünsche nach zusätzlichen Qualifikationen weit verbreitet: z.B. in Bezug auf Sprachkompetenzen, Methoden im Bereich der Traumaarbeit, der Arbeit mit mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen und die Beratung zum Schutz vor digitaler Gewalt.

Einschätzungen zu Personalressourcen und Beschäftigungsbedingungen: Die Einrichtungen schätzen den öffentlich finanzierten Stellenumfang größtenteils als nicht bedarfsgerecht ein. Auch die erzielten Einkommen werden mehrheitlich als wenig angemessen eingeschätzt. Sowohl zwischen als auch innerhalb der verschiedenen Einrichtungsarten bestehen größere Unterschiede in der Bewertung der Einkommen und ergänzen die festgestellte deutliche Spannweite in den Verdiensten und tariflichen Eingruppierungen.



Weitere Aspekte der Beschäftigungsbedingungen (Orientierung am DGB-Index „Gute Arbeit“), wie die Häufigkeit unbezahlter Arbeit oder schwer vereinbare Arbeitsanforderungen, sind Schwierigkeiten, die bei den Einrichtungen vereinzelt auftreten.



Rostocker Institut für Sozialforschung
und gesellschaftliche Praxis e.V. ...

Wismarsche Str. 29 ...
18057 Rostock ...

T: +49 (0) 381 255 - 1289 ...
www.rostocker-institut.org ...